

Landesbeauftragter für Behinderte Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

2. Verstößebericht 2001/2002

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

Bericht an das Abgeordnetenhaus über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen

- 2. Verstößebericht 2001/2002 -

gemäß

**Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung
gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und
ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999**

**Artikel I § 11 Abs. 2 Gesetz über die Gleichberechtigung
von Menschen mit und ohne Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG) Landesbeauftragter für
Behinderte, Berlin 2. Verstößebericht 2001/2002 Seite 2 / 28**

Inhaltsverzeichnis:

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	2
<u>1</u>	
<u>Einleitung</u>	3
<u>1.1 Berichtsauftrag und Zeitraum der</u> <u>Berichterstattung</u>	3
<u>1.2 Aufbau des 2.</u> <u>Verstößeberichts</u>	3
<u>2 Gesetzlicher Rahmen und Ziel des</u> <u>Verstößeberichts</u>	3
<u>2.1 Barrierefreiheit als zentrale Forderung des</u> <u>Bundsgleichstellungsgesetzes</u>	4
<u>2.2 Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne</u> <u>Behinderung (Artikel 11 der Verfassung von</u> <u>Berlin)</u>	4
<u>2.3 Aufgaben und Rechte des Landesbeauftragten für Behinderte</u> <u>(LfB)</u>	5
<u>2.4 Querschnittsaufgabe / Beteiligung des LfB durch die</u> <u>Verwaltungen</u>	5
<u>2.5 Wertung von Verstößen und</u> <u>Benachteiligungen</u>	6
<u>3 Problemstellungen und -lösungen im Vorfeld des</u> <u>Verstößeberichts</u>	6
<u>3.1 Sexuelle Gewalt gegen behinderte Mädchen und Frauen in</u> <u>Einrichtungen</u>	7
<u>3.2 Leben in der eigenen Wohnung oder Heimunterbringung - Anwendung des § 3a</u> <u>BSHG</u>	8
<u>3.3 Grundsätzliche Einbeziehung von Schule und Eltern bei weitreichenden Entscheidungen</u> <u>zu Veränderungen des gemeinsamen</u> <u>Unterrichts</u>	8
<u>4 Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen</u> <u>2001 / 2002 - 2.</u> <u>Verstößebericht</u>	9
<u>4.1 Fortbestehende Probleme aus dem 1.</u> <u>Verstößebericht</u>	10
<u>4.1.1 Sanierung und Modernisierung des</u> <u>Olympiastadions</u>	10
<u>4.1.2 Planung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas (Holocaust-</u> <u>Denkmal)</u>	13
<u>4.1.3 Zugang des Bürogebäudes Karl-Liebknecht-Straße 31 –</u> <u>33</u>	15
<u>4.2 Im Berichtszeitraum 2001 / 2002 festgestellte</u> <u>Verstöße</u>	18
<u>4.2.1 DIN-Vorschriften mit nicht nachvollziehbaren</u> <u>Ausnahmen</u>	18
<u>4.2.2 Weitere Verzögerung beim Bau einer Ampelanlage in</u> <u>Weißensee</u>	19
<u>Stellungnahme des Bezirksamts Pankow, Schreiben des stellvertretenden</u> <u>Bezirksbürgermeisters Johannes Lehmann vom 9. 8.</u> <u>2002:</u>	21
<u>4.2.4 Diskriminierende Formulierungen im Entwurf für ein neues</u> <u>Schulgesetz</u>	22
<u>4.3 Festgestellte Benachteiligungen behinderter</u> <u>Menschen</u>	23
<u>4.3.1 Barrieren im neuen</u> <u>Tempodrom</u>	23

<u>4.3.2 Bisher kein Zugang für Rollstuhlfahrer zur Aussichtsplattform des Fernsehturms</u>	24
<u>4.3.3 Barrieren in der Alten Nationalgalerie</u>	25
<u>4.3.4 Royal-Palast als Spielstätte der Filmfestspiele ungeeignet</u>	26
<u>5.Schlussbemerkung</u>	26

1 Einleitung

1.1 Berichtsauftrag und Zeitraum der Berichterstattung

Der Landesbeauftragte für Behinderte (LfB) legt hiermit den 2. Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen – Verstößebericht 2001/2002 - gemäß § 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) vor, der zusammen mit den Stellungnahmen der jeweils angesprochenen Senatsverwaltungen als Senatsvorlage dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleitet wird.

§ 11 Abs. 2 des LGBG lautet:

Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und nimmt dazu Stellung.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum 1. März 2001 bis 30. Juni 2002 und wird zusammen mit den Stellungnahmen der Senatsverwaltungen Anfang September 2002 dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Ausdehnung des Berichtszeitraums auf 16 Monate hat sich daraus ergeben, dass der 1. Verstößebericht u.a. wegen des Regierungswechsels im Juni 2001 erst verspätet - am 21. August 2001 - vom Senat beschlossen und an das Abgeordnetenhaus weiter geleitet werden konnte. Der zu dieser Zeit bereits begonnene Wahlkampf, die Neuwahlen im Oktober 2001 und die folgende Neukonstituierung des Abgeordnetenhauses führten dazu, dass die Behandlung des Berichts in den Parlamentsgremien erst mit einem weiteren Zeitverlust möglich war und zum Zeitpunkt der Abfassung dieses 2. Berichts noch immer nicht abgeschlossen ist.

1.2 Aufbau des 2. Verstößeberichts

Der 2. Verstößebericht stellt in Kapitel 2 zunächst den gesetzlichen Rahmen und die Zielstellung der Berichterstattung sowie die Funktion des Landesbeauftragten für Behinderte bei der Erstellung des Berichts dar.

In Kapitel 3 werden Problemfelder angesprochen, von denen bekannt ist, dass hier Diskriminierungen behinderter Menschen geschehen oder geschehen können. Es besteht Handlungsbedarf, ohne dass es sinnvoll oder möglich wäre, einzelne konkrete Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung aufzulisten. Das betrifft insbesondere den Themenbereich „Sexuelle Gewalt gegen behinderte Mädchen und Frauen in Einrichtungen“ (Kapitel 3.1).

Der von behinderten Menschen mit hohem Hilfebedarf als ständige Bedrohung empfundene Kostenvorbehalt in § 3a Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach dem eine Heimunterbringung wegen „unverhältnismäßiger Mehrkosten“ der ambulanten Hilfe möglicherweise durchgesetzt werden könnte, wird in Kapitel 3.2 behandelt und geht auf einen aktuellen Anlass im Berichtszeitraum zurück.

Ähnliches gilt für die grundsätzliche Frage des Mitwirkungsrechts von Schule und Eltern bei weitreichenden Entscheidungen über Veränderungen des gemeinsamen Unterrichts durch die Schulbehörde – ein Problem, das in Kapitel 3.3 behandelt wird.

Der eigentliche Verstößebericht umfasst das Kapitel 4, wobei unterschieden wird zwischen weiterbestehenden Beanstandungen aus dem 1. Verstößebericht (Kapitel 4.1), im Berichtszeitraum festgestellten „neuen“ Verstößen (Kapitel 4.2) sowie festgestellten Benachteiligungen, bei denen nicht immer eine Bestimmung verletzt wurde, dennoch aber Handlungsbedarf zur Beseitigung dieser Benachteiligungen besteht (Kapitel 4.3).

2 Gesetzlicher Rahmen und Ziel des Verstößeberichts

Berlin ist das erste Bundesland, das ein Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung, das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger

Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999, beschlossen hat. Seit Herbst 2001 gibt es ein ähnliches Gesetz in Sachsen-Anhalt. Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ durch den Bundestag am 28. Januar und den Bundesrat am 22. März konnte am 1. Mai 2002 das lange von den Behindertenorganisationen geforderte Bundesgleichstellungsgesetz in Kraft treten.

2.1 Barrierefreiheit als zentrale Forderung des Bundesgleichstellungsgesetzes

Das Bundesgleichstellungsgesetz schreibt für den durch Bundesrecht gestalteten Raum die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vor und liefert mit einer umfassenden Definition von Barrierefreiheit die Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft und für eine selbstbestimmte Lebensführung. Es heißt dort in § 4:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Auch wenn sich das Bundesgleichstellungsgesetz nur auf die durch Bundesrecht geregelten Bereiche bezieht, gibt es eine ausstrahlende Wirkung auf die rechtliche Situation der Länder. Auf Grund der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland liegen zahlreiche Regelungsbereiche in der Verantwortung der Länder, darunter mehrere, die die Lebenssituation behinderter Menschen unmittelbar berühren - so z.B. das Bauordnungsrecht, das öffentliche Nahverkehrswesen, Bildung und Erziehung oder die Kulturpolitik. Die Länder sind nun aufgefordert, Landesgleichstellungsgesetze – ähnlich dem schon seit Mai 1999 geltenden Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz – zu schaffen und dabei die Intention des Bundesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

2.2 Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung (Artikel 11 der Verfassung von Berlin)

Das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999 hat das Ziel, Artikel 11 der Verfassung von Berlin (VvB) zu konkretisieren und mit Leben zu erfüllen. Artikel 11 VvB lautet:

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Artikel I umfasst das eigentliche Gleichberechtigungsgesetz und ist überschrieben: „Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)“. Die übrigen Artikel beinhalten Änderungen von bestehenden Gesetzen und Verordnungen im Sinne des Artikel I. Die zentralen Aussagen des LGBG sind in den §§ 1 und 2 niedergelegt: § 1 (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Behinderten und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

§ 2 (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.

(2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

2.3 Aufgaben und Rechte des Landesbeauftragten für Behinderte (LfB)

Mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) gibt es erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Landesbeauftragten für Behinderte (LfB). Die Aufgaben des LfB sind in § 5 LGBG niedergelegt. Danach hat er darauf hinzuwirken, „dass die Verpflichtung

des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird“. Ferner werden als Aufgaben formuliert, „insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten“ und sich dafür einzusetzen, „dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden“.

Der LfB ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, zu beteiligen. Alle Behörden unterstützen den LfB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, und er besitzt ihnen gegenüber ein umfassendes Auskunftsrecht.

Der LfB hat das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung bei den zuständigen Stellen zu beanstanden, eine Stellungnahme zu fordern und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu unterbreiten.

§ 5 und § 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz beschreiben zusammen den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen für die Erstellung des Verstößeberichts durch den Landesbeauftragten für Behinderte.

2.4 Querschnittsaufgabe / Beteiligung des LfB durch die Verwaltungen

Für den LfB ist es nicht immer leicht, Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen zu erkennen, bzw. ausreichende Informationen darüber zu erhalten. Es ist bei manchen Dienststellen immer noch nicht selbstverständlich, von sich aus den LfB über Vorhaben zu informieren, die nach dem Gesetz eine Beteiligung des LfB erfordern würden. Häufig werden Informationen durch Zufall bekannt, z.B. aus der Presse, und es muss dann bei der zuständigen Verwaltung nachgefragt werden.

Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, wurde bei der für die Umsetzung des Gesetzes zu Artikel 11 VvB federführenden Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz im Juli 2000 eine Interministerielle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Senatsverwaltungen sowie der LfB an einem Tisch sitzen, um über behindertenrelevante Vorhaben der einzelnen Verwaltungen, aber auch über Grundsatzfragen der Behindertenpolitik zu sprechen.

Die Arbeit des Landesbeauftragten für Behinderte ist eine Querschnittsaufgabe, was bedeutet, dass fast täglich auf Probleme aus den unterschiedlichsten Politikfeldern reagiert werden muss. Aus der guten Erfahrung mit den bisher bei SenGesSozV angesiedelten Arbeitsgruppen zu Bau- und zu Verkehrsfragen - der Bau-AG und der Vernetzungs-AG - hat der Landesbeauftragte für Behinderte im Zusammenhang mit den Koalitionsverhandlungen angeregt, nach dem Vorbild der Vernetzungs-AG Arbeitsgruppen bei allen Senatsverwaltungen zu bilden, um einen regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Verwaltungen, den betroffenen Institutionen, engagierten behinderten Bürgern und dem LfB zu ermöglichen. Damit wird auch die Verantwortung aller Verwaltungen für die tatsächliche Umsetzung des Gleichstellungsgebots nicht nur dokumentiert, sondern auch praktiziert.

Zur Zeit werden die Arbeitsgruppen gebildet. Noch im Juni wurden die Bau-AG und die Vernetzungs-AG – bisher bei SenGesSozV - nunmehr unter der Verantwortung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung einberufen, die übrigen Arbeitsgruppen sollen möglichst ab September 2002 ihre Arbeit aufnehmen. Sie werden je nach Bedarf monatlich, viertel- oder halbjährlich einberufen. In allen Arbeitsgruppen werden neben dem LfB und einem / einer Bezirksbehindertenbeauftragten auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz mitarbeiten.

Der LfB erwartet von den Arbeitsgruppen ein rechtzeitigeres Erkennen von Handlungsnotwendigkeiten sowie einen besseren Informationsfluss zwischen den Verwaltungen und dem Büro des LfB sowie eine schnellere und bessere Konsensfindung unter direkter Einbeziehung aller beteiligten Gruppen. Bei einem guten Funktionieren der Arbeitsgruppen müsste es möglich sein, vermutete Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen in vielen Fällen im direkten Gespräch zwischen den Betroffenen zu klären und auszuräumen, so dass sie gegebenenfalls im Verstößebericht nicht mehr aufgeführt werden müssten.

2.5 Wertung von Verstößen und Benachteiligungen

Als Grundlage zur Beurteilung von Verstößen gegen die Regelungen zur Gleichstellung dienen die Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999, insbesondere des darin enthaltenen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) sowie anderer Gesetze und Verordnungen des Landes Berlin, die die Belange behinderter Menschen berühren.

Als Verstoß wird z.B. eine Entscheidung einer Verwaltung gewertet, wenn damit eine nicht zulässige Benachteiligung von behinderten Menschen einhergeht. In einem solchen Falle zielt die Aufnahme des Vorgangs in den Verstößebericht auf die Korrektur der Entscheidung ab. Nicht immer wird eine positive Lösung gefunden, wenn nämlich unterschiedliche rechtliche Auslegungen eine Rolle spielen oder lapidar auf fehlende Haushaltsmittel verwiesen wird. In jedem Falle ist die Gegenüberstellung der Standpunkte im Verstößebericht sinnvoll, weil dadurch eine öffentliche Diskussion angestoßen und eine Annäherung an Kompromisslösungen ermöglicht werden. Leere Haushaltskassen als Rechtfertigung für eine behinderte Menschen benachteiligende Entscheidung kann aus Sicht des LfB nicht akzeptiert werden, wenn nicht wenigstens eine Perspektive - einschließlich Zeitplan - für die Beseitigung der festgestellten Diskriminierung aufgezeigt wird.

Häufig kommen Benachteiligungen vor, die nicht unbedingt mit einer Gesetzes- bzw. Regelverletzung einhergehen. Hier muss beanstandet werden, dass zwar meistens nach dem Buchstaben korrekt gehandelt wurde, aber offensichtlich Intention und Geist der Gleichstellungsgesetzgebung nicht ausreichend beachtet oder verstanden worden sind. Dies kann bei der Abwägung zwischen zwei Gesetzesansprüchen auftreten, wie z.B. der Forderung nach Barrierefreiheit und den Anforderungen des Denkmalschutzes. Auch können überzogene Auslegungen von Sicherheitsvorschriften oder interpretierbare, nicht eindeutige gesetzlichen Regelungen zu Diskriminierungen führen, ohne dass immer ein Verstoß gegen eine Bestimmung vorliegt. Der 2. Verstößebericht greift solche Fälle auf und fordert zum Nachdenken über diskriminierungsfreie Alternativen auf.

3 Problemstellungen und -lösungen im Vorfeld des Verstößeberichts

Bevor die eigentlichen Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen, bzw. Benachteiligungen im Einzelnen zusammen mit den entsprechenden Stellungnahmen der jeweils zuständigen Verwaltungen aufgeführt werden, soll an Hand von drei Beispielen das Augenmerk auf Problemfelder gerichtet werden, bei denen es nicht um konkrete Verstöße geht, sondern um eine grundsätzliche Debatte über den Umgang mit behinderten Menschen im Sinne einer diskriminierungsfreien Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

3.1 Sexuelle Gewalt gegen behinderte Mädchen und Frauen in Einrichtungen

§ 10 Satz 2 LGBG lautet:

Zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.

Nach eingehender Fachdiskussion in der Interministeriellen Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz am 3. 6. 2002 wurde auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen klargelegt:

Sexuelle Gewalt gegen behinderte Mädchen und Frauen ist ein geschlechtsspezifischer Nachteil i.S.d. § 10 LGBG, auf dessen Beseitigung der Senat hinzuwirken hat.

Durch die Studie von Susanne Klein und Silke Wawrock aus dem Jahre 1997 zum Thema „Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung – die Sicht der Betroffenen, Analyse bestehender Hilfsangebote und eine bedarfsorientierte Versorgungsplanung“ ist belegt, dass es eine hohe Zahl von stattgefundenen oder vermuteten Sexualdelikten gegenüber behinderten Mädchen und Frauen in Einrichtungen gibt.

Obwohl in den letzten Jahren zunehmend eine Sensibilisierung für derartige Straftaten und Verstöße stattgefunden hat, wird nach Einschätzung von Fachleuten und Betroffenen aus der Behindertenhilfe seitens der Heime noch zu wenig für die Betreuung und Beratung der

Betroffenen getan. Konkret sollte eine Strafanzeige erstattet werden, soweit es dem Willen des Opfers / Betreuers entspricht, der Täter - und nicht das Opfer - sollte aus der Einrichtung entfernt werden, das Opfer bedarf professioneller Hilfe, um das Gewaltgeschehen verarbeiten zu können. Hilfeangebote sollten sich auch an behinderte Täter richten. Um einen genauen Überblick über die Problematik zu erhalten, sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass alle Fälle von sexuellen Übergriffen der Heimaufsicht gemeldet und in den Einrichtungen zum Anlass genommen werden, über die Problematik zu beraten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sollten verstärkt Fortbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Sexuelle Übergriffe gegenüber behinderten Mädchen und Frauen geschehen auch außerhalb der Einrichtungen. Es ist bekannt, dass geistig behinderte Mädchen und Frauen bereits vor Aufnahme in eine Einrichtung in der Familie sexuell missbraucht wurden. Als Täter werden (Stief-)Vater, (Stief-)Bruder, Onkel oder andere nahe Angehörige benannt. Auch in Sonderschulen finden sexuelle Übergriffe gegenüber Mädchen und jungen Frauen statt.

Ein Grund für das Ausmaß sexueller Gewalt gegenüber Mädchen, die geistig oder körperlich behindert sind oder nicht sehen oder hören können, ist, dass diesen Kindern oftmals das Wissen über Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen nicht vermittelt wurde. Ihr Selbstbewusstsein muss durch Erlernen des „Nein-Sagens“ gestärkt werden. Das ist auch Aufgabe der Schulen.

Es ist wichtig, die Außenkontakte der Kinder, wie z.B. die Erzieherinnen und Erzieher in Kitas, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter für diesen Themenbereich zu sensibilisieren, damit stattgefunden sexuelle Gewalt an Kindern mit Behinderung wahrgenommen und weitere Übergriffe verhindert werden können. Behinderte Mädchen und Frauen haben ein Recht darauf, vor derartigen, die Würde und Persönlichkeit tief verletzenden Diskriminierungen wirksam geschützt zu werden. Bei der Frauenabteilung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen wird seit längerer Zeit an einem Konzept der Gewaltprävention innerhalb und außerhalb der Einrichtungen (Familie, Kitas, Schulen, Jugendämter) gearbeitet. Dieses Konzept gilt es, in die Praxis umzusetzen. Dazu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen der Frauenverwaltung sowie der für die Umsetzung federführend zuständigen Senatsverwaltungen für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Sport im Zusammenwirken mit den Trägern von Einrichtungen und den Initiativen und Netzwerken der behinderten Frauen.

3.2 Leben in der eigenen Wohnung oder Heimunterbringung - Anwendung des § 3a BSHG

Immer wieder versuchen Sozialhilfeträger, Menschen mit hohem Hilfebedarf die Kostenübernahme für die notwendige ambulante Hilfe zu entziehen und ihnen eine Heimunterbringung nahe zu legen, weil diese manchmal billiger sei. Bundesweit sind zahlreiche Konfliktfälle bekannt, die jedoch in der Regel zu Gunsten der Betroffenen im Sinne des Vorrangs der offenen Hilfe ausgehen. Dennoch besteht für diese Menschen zumindest subjektiv die ständige Bedrohung, ihre notwendigen ambulanten Hilfen nicht länger, bzw. nicht mehr in dem gewünschten Umfang bewilligt zu bekommen. Auch in Berlin gibt es in Abständen diese Auseinandersetzungen, zuletzt im April / Mai dieses Jahres. Ein Bezirksamt hatte einem schwerbehinderten Bürger, der mit persönlicher Assistenz im Umfang von 20 Stunden pro Woche in der eigenen Wohnung lebt, im April 2002 einen Bescheid erteilt, wonach unter Bezugnahme auf § 3a BSHG die Kosten für die ambulante Hilfe nur noch bis zum 30. Juni 2002 vom Bezirksamt übernommen würden und der betroffene Bürger sich bis zu diesem Termin um einen Heimplatz bemühen sollte. Neben zahlreichen Protesten von betroffenen Menschen beanstandete auch der Landesbeauftragte für Behinderte in einem Schreiben an den zuständigen Stadtrat „eine unzulässig verkürzte Auslegung des § 3a BSHG.“ Es reiche nicht aus, nur auf angeblich unverhältnismäßige Mehrkosten zu verweisen. Vielmehr müsse eine stationäre Hilfe auch zumutbar sein. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit seien die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere sei nach Auffassung des LfB eingehend zu prüfen, ob eine Heimunterbringung gleichwertige Lebensbedingungen im Vergleich zum Leben in der eigenen Wohnung mit persönlicher Assistenz biete. Ein solcher Vergleich könne nur vorgenommen werden, wenn ein konkreter Heimplatz in einem bestimmten Heim nachgewiesen werde. Im Übrigen könne eine Heimunterbringung ohne die freie informierte Zustimmung des Betroffenen niemals als zumutbar angesehen werden. Das Bezirksamt nahm die Kritik auf und zog seinen Bescheid zurück. Dem betroffenen Bürger werden die Kosten für die ambulante Hilfe von 20 Stunden weiter gewährt. Um Menschen mit hohem Hilfebedarf, die mit selbstbestimmter Assistenz in selbstgewählter Umgebung leben, die ständig auf ihnen lastende Sorge zu nehmen, sie könnten vom Kostenträger zu einer Heimunterbringung gezwungen werden, regte der LfB eine Klarstellung zur Auslegung des § 3a durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz an. Nach Meinung der Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner sei dies jedoch nicht notwendig, da nach ihrer Aussage der Gesetzestext des § 3a BSHG vom Wortlaut eindeutig sei und die Bewilligungspraxis in Berlin – „von diesem Ausnahmefall abgesehen“ – gezeigt habe, dass es keiner Klarstellung bedürfe. (Schreiben der Senatorin an den LfB vom 24. 7. 2002)

3.3 Grundsätzliche Einbeziehung von Schule und Eltern bei weitreichenden Entscheidungen zu Veränderungen des gemeinsamen Unterrichts

Mit dem neuen Schuljahr 2002 / 2003 sollten an einer Neuköllner Grundschule alle Pädagogischen Unterrichtshilfen, die in Integrationsklassen nach dem Modell 10 + 5 eingesetzt waren, ersatzlos wegfallen. Das Landesschulamt zielte damit - unterstützt von der Senatsschulverwaltung – für diese Schule auf eine Veränderung „in der Ressourcenbereitstellung, die weit über die im gemeinsamen Unterricht übliche Zumessung von zusätzlichen Lehrerstunden und / oder dem Einsatz von Erziehern hinaus ging.“ (Schreiben der SenBJS an den LfB vom 7. 8. 2002)

Die Streichung der Erzieherstunden wäre das sofortige Ende des „Fläming-Modells“ an dieser Schule gewesen und hätte in Folge von Klassenauflösungen bzw. – zusammenlegungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler einen unzumutbaren Bruch in ihrer Schullaufbahn und ihrem gewohnten Lernumfeld bedeutet.

Zahlreiche protestierende Eltern, aber auch der LfB kritisierten insbesondere das Verfahren, wonach die Entscheidung am grünen Tisch und ohne Beteiligung der Eltern und Lehrer getroffen worden sei. „Sollte dennoch eine Veränderung der Unterrichtsorganisation sinnvoll und notwendig sein“, schrieb der LfB an den Schulsenator, „so kann dies nur in allmählichen Schritten und in enger Abstimmung mit Schule und Eltern erfolgen.“

Die Senatsverwaltung für Bildung; Jugend und Sport griff die Kritik auf und vereinbarte mit der Schule, dass diese zusammen mit der Schulaufsicht ein neues Konzept für die Durchführung des gemeinsamen Unterrichts an dieser Schule erarbeiten sollte, und es wurde Bestandsschutz für die bestehenden und ein Durchwachsen des neuen Konzepts zugesichert.

In dem schon zitierten Schreiben der SenBJS an den LfB vom 7. 8. 2002 heißt es abschließend: „Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die neuen Formen der Integration durchwachsen und bestehende Klassenverbände nach dem bisherigen Verfahren der 10+5 Integration nach Möglichkeit nicht einer Auflösung unterzogen werden müssen.

Mit dieser Übergangsregelung ist den Einwendungen der Gremien der Schule und der betroffenen Eltern in hohem Maße Rechnung getragen worden. Auch sind die Lösungsvorschläge des Landesbeauftragten für Behinderte damit berücksichtigt worden.“

4 Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen 2001 / 2002 - 2. Verstößebericht

Der vorliegende 2. Verstößebericht schreibt in Kapitel 4.1 zunächst den 1. Bericht fort, indem er einige bisher nicht oder nicht befriedigend gelöste Probleme wieder aufgreift, wie z.B. die den Belangen behinderter Menschen nicht gerecht werdende Gestaltung des Olympiastadions. Andere alte Diskriminierungstatbestände stellen sich heute in modifizierter Form dar. Das betrifft die Richtlinien zu § 9, Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) oder die erneute zeitliche Verschiebung des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen an der Humboldt-Universität. Im Zusammenhang mit den Planungen des Denkmals für die ermordeten Juden Europas muss in der Zwischenzeit sogar eine Verschärfung der im 1. Bericht kritisierten Diskriminierung festgestellt werden.

Es gibt aber ebenso positive Entwicklungen, die nicht zuletzt auch durch den 1. Verstößebericht angestoßen oder zumindest unterstützt worden sind.

Da ist zunächst der Verzicht der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) auf den Einbau von Sperrensystemen auf den U-Bahnhöfen zu nennen. Auch der Senat verfolgt diese Pläne nicht weiter und hat dies in der Koalitionsvereinbarung von Januar 2002 bekräftigt.

Auf einem guten Weg scheint sich die Realisierung der Einblendung von Gebärdensprachdolmetschern bei der Abendschau des Senders Freies Berlin (SFB) zu befinden. Dieses Anliegen der gehörlosen Menschen wird zum einen von der Koalitionsvereinbarung gestützt, zum anderen setzen sich sowohl die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (SenGesSozV) als auch der Landesbeauftragte für Behinderte (LfB) sowie der Landesbeirat für Behinderte dafür ein und schlagen vor, dass die Dolmetschereinblendung als besonderer Beitrag des SFB zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung zu Beginn 2003 gestartet werden sollte. Der Beitritt Berlins zur Deklaration von Barcelona „Die Behinderten und ihre Stadt“ wird ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung bekräftigt und nach Aussage von SenGesSozV noch in diesem Jahr – spätestens zum Europäischen Jahr - realisiert.

Zwar sind noch immer nicht in allen Bezirken Behindertenbeauftragte von den Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) gewählt worden, jedoch kann die zum Zeitpunkt des 1. Verstößeberichts in einigen Bezirken bestehende ungeklärte Situation als beendet betrachtet werden. Es gibt inzwischen eine vom Senat und vom Rat der Bürgermeister (RdB) verabschiedete Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK). Außerdem laufen in den drei Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf und Pankow, die bisher noch keine Bezirksbehindertenbeauftragten gewählt haben, Ausschreibungsverfahren, die im Laufe des Sommers abgeschlossen werden und zu einer Wahl durch die Bezirksverordnetenversammlungen führen sollen.

Die im 1. Verstößebericht aufgeführten Beanstandungen im Schulbereich sind insofern erledigt, als sie sich auf konkrete Einzelfälle im letzten Schuljahr bezogen und gleichlautende Beschwerden von Eltern oder Lehrern nicht vorgetragen worden sind. Allerdings bestehen die grundsätzlichen Probleme, wie z.B. der Finanzvorbehalt weiter, dem der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern nach wie vor unterworfen ist und der im Zusammenhang der aktuellen Beanstandungen erneut angesprochen wird.

In Kapitel 4.2 werden eine Reihe von Verstößen gegen die Gleichstellung behinderter Menschen während des Berichtszeitraums aufgeführt und Lösungsvorschläge gemacht.

Schließlich geht es in einem letzten Abschnitt (Kapitel 4.3) um nennenswerte Benachteiligungen behinderter Menschen, wobei nicht immer erkennbare Regelverletzungen vorliegen, aber dennoch Veränderungen herbeigeführt werden müssen, um dauerhaften Schaden von behinderten Menschen abzuwenden.

Die Darstellung der aufgeführten Verstöße bzw. Benachteiligungen stellt die Sichtweise des Landesbeauftragten für Behinderte dar. An jeden Kritikpunkt schließen sich eine oder mehrere Stellungnahmen der jeweils zuständigen Senatsverwaltung/en oder in einigen Fällen auch von Bezirksamtern an. Diese Stellungnahmen sind durch deutliches Einrücken des Textes gekennzeichnet.

4.1 Fortbestehende Probleme aus dem 1. Verstößebericht

4.1.1 Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions

Bereits im 1. Verstößebericht wurde bemängelt, dass die Planung zur Sanierung und Modernisierung sowie die gegenwärtig laufenden Umbaumaßnahmen des Olympia-Stadions den Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen widersprechen, da nach Abschluss der Modernisierung des Stadions nur noch Rollstuhlfahrerplätze in minderer Qualität und – gemessen an der Gesamtzahl der Zuschauerplätze – in zu geringer Zahl vorhanden wären. Dies stelle nach dem Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin eine nicht zulässige Diskriminierung von Menschen mit Behinderung dar.

Die Erwähnung im Verstößebericht 2000 und eine wiederholte Behandlung der Problematik in der Presse, mehrere Kleine Anfragen von Abgeordneten verschiedener Fraktionen zur im 1. Verstößebericht formulierten Kritik sowie die entsprechenden Antworten, die eingehende Erörterung des Themas mit allen am Geschehen Beteiligten in der „Arbeitsgruppe Bauen“, ferner eine Kundgebung der Behindertenorganisationen vor dem Dienstsitz des Sportsenators am 6. Mai 2002 als auch nicht zuletzt die Aktivitäten des Rollstuhlfahrer-Fan-Clubs „Hertha-Rollis“ von Hertha BSC haben bewirkt, dass Bewegung in die Diskussion gekommen ist und sich Teillösungen abzeichnen.

Bis zur Realisierung eines für alle Beteiligten akzeptablen Kompromisses wird jedoch die Kritik aus dem 1. Verstößebericht in ihrer Grundaussage aufrecht erhalten. Verschärfend muss hinzugefügt werden, dass das Problem der Platzierung von möglichen Begleitpersonen bisher wenig beachtet wurde. Nach den bisherigen Planungen sollen diese in der obersten Reihe des Unterrings, also vor den Rollstuhlstellplätzen sitzen. Auch in diesem Zusammenhang ist in besonderem Maße noch einmal die Problematik der unmittelbaren Nähe der sogenannten Fan-Blocks zu bewerten.

Mit Blick auf eine mögliche Austragung von Spielen der Fußballweltmeisterschaft 2006 – vielleicht sogar des Finales - im Olympiastadion rücken die Anforderungen an eine optimale Nutzbarkeit des Stadions für solche Ereignisse immer stärker in den Fokus des öffentlichen Interesses. Dabei entwickeln sich die Versäumnisse bei der Planung in Bezug auf die Belange behinderter Menschen zu einem ausgesprochenen Ärgernis, das inzwischen auch außerhalb Berlins wahrgenommen wird. So hat sich im Mai 2002 die Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG) aller Fußball-Ligen mit deutlicher Kritik an den Planungen zum Olympiastadion und einem ausführlichen Anforderungskatalog an eine moderne Fußballarena zu Wort gemeldet.

Auch wenn das Scheitern Deutschlands / Berlins bei der Bewerbung um die Leichtathletikweltmeisterschaft 2004 sicher nicht auf die mangelhafte Berücksichtigung der Belange der behinderten Menschen im Stadion zurückzuführen ist, sollte doch der Gedanke ernst genommen werden, dass die Attraktivität eines Stadions zunehmend auch von der Qualität des barrierefreien Zugangs und eines gleichberechtigten Erlebens der Veranstaltungen für alle Menschen definiert werden muss.

Mit einem beispielhaft barrierefreien Olympiastadion würden ganz sicher die Chancen steigen, große internationale Wettkämpfe, Fußballspiele oder andere Großveranstaltungen nach Berlin zu holen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat in der Zwischenzeit die Zahl der Stellplätze in den Kurven bei Fußballspielen dauerhaft auf 170 – entgegen bisher 130 – korrigiert. Nur bei Nutzung des Innenraums – z.B. bei Konzerten – müsse wegen einer veränderten Fluchtwegesituation die Platzzahl in den Kurven auf 130 reduziert werden. Dafür gäbe es bei solchen Veranstaltungen aber zusätzliche Plätze im Innenraum. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die Erhöhung auf nunmehr 170 Dauerstellplätze keine Ausdehnung der zur

Verfügung stehenden Fläche – etwa in Richtung Spielfeldseite – bedeutet, sondern lediglich eine Verdichtung des bisher schon vorhandenen Raumes in den Kurvenbereichen.

Lösungsvorschlag:

In Gesprächen zwischen Vertretern / Vertreterinnen von Behindertenorganisationen, Verantwortlichen der zuständigen Verwaltungen (SenStadt, SenBJS und SenGesSozV) und Hertha BSC sowie dem LfB wurden Vorschläge erörtert, wonach neben den qualitativ unzureichenden Rollstuhlfahrerstellplätzen ausschließlich in den Kurvenbereichen hinter den Toren weitere Stellmöglichkeiten geschaffen werden sollten

- im Bereich der Ehrentribüne
- entlang der gegenüberliegenden Geraden durch temporäre Podeste auf der Laufbahn zwischen Sicherheitsgraben und Bandenwerbung mit Zugang durch den Marathontunnel.

Dadurch könnten weitere ca. 120 Stellplätze geschaffen werden.

Bei der Anordnung der Plätze muss berücksichtigt werden, dass Begleitpersonen jeweils neben den Rollstuhlbesuchern Platz nehmen können sollten. Dafür müssten flexible Sitzplätze bereitgehalten werden. Dies gilt auch für die Kurvenbereiche, wodurch allerdings die Anzahl der Stellplätze für Rollstuhlfahrer entsprechend reduziert würde. Dieses Problem ist in den bisherigen Überlegungen noch zu wenig beachtet worden.

Außerdem sollte grundsätzlich die Option offen gehalten werden, dass ein Teil der VIP-Logen, die wie die Stellplätze in den Kurven vom Außenbereich her niveaugleich stufenlos erreichbar sind, für die Nutzung durch Rollstuhlfahrer/innen und ihre Begleitpersonen zur Verfügung stehen – selbstverständlich zu den Preisen, die für die umliegenden Plätze gelten. Ferner sollen die Voraussetzungen für eine barrierefreie Nutzung des Stadions auch für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen geschaffen werden. Dazu gehören grundsätzlich kontrastoptimierte Markierungen der Treppen sowie anderer Zugangsbereiche, eine angemessene Anzahl von Plätzen verschiedener Preiskategorien mit Kopfhöreranschluss für Audiodeskription, eine nach modernen Erkenntnissen gestaltete Akustik im gesamten Stadion sowie ein für alle Menschen verständliches Leit- und Orientierungssystem.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin Maria Krautzberger in Vertretung des Senators vom 30. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„Da das Olympiastadion durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht vollständig den Bestandsschutz eingebüßt hat, wurden die Zahlen für die behindertengerechten Zuschauerplätze anhand des zu erwartenden Bedarfs errechnet. Zur Festlegung der Stellplätze für mobilitätsbehinderte Zuschauer wurden seit 1999 mit der Beratungsstelle „Bauen für Behinderte“ Sen Stadt Konzepte entwickelt, um die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen für maximal 60 Plätze deutlich zu verbessern. Im Ergebnis sind nunmehr **180** Stellplätze (aktueller Stand vom 24. 7. 02) vorgesehen. Eine generelle Erhöhung der Stellplatzanzahl nach der seit dem 29.06.2000 gültigen Fassung der Versammlungsstättenverordnung mit einer Forderung nach 1.v.H. der Gesamtplatzanzahl konnte nicht erreicht werden. Jedoch können in Abhängigkeit der Art der Veranstaltung und unter Regie des Betreibers weitere Plätze in unterschiedlichen Kategorien zur Verfügung gestellt werden. Das sind Plätze

- in den Kurvenbereichen,
- auf der Ehrentribüne,
- in den Logen.

Die Anregung, dass auf die Preisgestaltung Einfluss genommen werden soll (Logenpreise sollen sich an den umliegenden Plätzen orientieren), liegt nicht im Ermessen der Verwaltung. Derartige Forderungen müssen mit dem Betreiber ausgehandelt werden. Hieran sind Sie beteiligt.

Zur Zeit wird mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport die mögliche Installation eines auditiven Systems für stark sehbehinderte und blinde sowie hörgeschädigte Besucher erörtert.

Die Forderung nach der kontrastoptimierten Markierung der Treppen sowie der Zugangsbereiche wurde bereits von der AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“ aufgegriffen. Lösungsvorschläge werden zur Zeit ausgehandelt.“

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Schreiben vom 7. 8. 2002:

„Die auch im 1. Verstößebericht enthaltene Kritik ist an den planerisch umgesetzten bzw. in Prüfung befindlichen Planungsänderungen und -ergänzungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions zu beurteilen. Dabei darf keinesfalls übersehen werden, dass es sich beim Olympiastadion um den Umbau eines bestehenden, dazu noch denkmalgeschützten Bauwerks handelt, bei dem zwangsläufig nicht alle für Neubauten geltenden Rechtsnormen uneingeschränkt Anwendung finden. Bereits mit Planungsbeginn wurde mit den Fachleuten der Beratungsstelle „Bauen für Behinderte“ bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung das Raum- und Flächenprogramm für die Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions hinsichtlich der Belange behinderter Sportler und Zuschauer fachlich und verbindlich abgestimmt. Die Abstimmung der Umbaukonzeption ist mit den Behinderten-Verbänden planungsbegleitend durch die Beratungsstelle "Bauen für Behinderte" und das planende Architekturbüro im Rahmen der Entwurfsplanung erfolgt. Dabei haben alle Planungsbeteiligten in einem schwierigen Abwägungsprozess versucht, die jeweils bestmöglichen Lösungen zu finden. Es muss hierbei jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Baumaßnahme in Planung, Bauausführung und künftigen Betrieb vorgegebenen konstruktiven und geometrischen Zwangspunkten sowie vertraglich zwischen Berlin und dem Baukonzessionär bzw. künftigen Betreiber vereinbarten Festlegungen unterliegt, welche die Befriedigung aller Nutzerinteressen und -wünsche überaus kompliziert gestaltet und teilweise unmöglich macht. Rollstuhlgebundenen Zuschauern stehen Stellplätze unterschiedlicher Qualität neben dem Angebot innerhalb der Kurven im bisherigen sog. inneren Stadionumgang in geringer Anzahl auf der nördlichen Tribünenlängsseite sowie in allen - generell rollstuhlgerechten - Logen auf der Umgangsebene dauerhaft zur Verfügung. In Bezug auf die bisher realisierte Anzahl der Stellplätze für mobilitätsbehinderte Besucher des Olympiastadions wäre eine weitere Erhöhung des Platzangebots wünschenswert, dieses ist jedoch aufgrund der baulichen Gegebenheiten und funktionalen Zwänge nur eingeschränkt umsetzbar.

Zur Kritik der Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG) hinsichtlich der Planungen für das Olympiastadion und dessen Nutzbarkeit zur Fußball WM 2006 ist anzumerken, dass deren über den DFB verbreiteten Anforderungen (Qualitätsstandards für behinderte Besucher der WM-Stadien 2006) beim Olympiastadion weitgehend erfüllt werden.

Entsprechend der vorstehenden Qualitätsstandards der BBAG werden für Stadien mit einer Zuschauerkapazität von mehr als 50.000 Plätzen 150 Stellplätze für Rollstuhlfahrer gefordert, d.h. für das Olympiastadion bei einer Kapazität von 75.000 Plätzen mindestens 150. Im Olympiastadion werden dauerhaft mindestens 170 Stellplätze zur Verfügung stehen. Von Seiten des DFB wurde bisher keine Kritik bezüglich der Behindertengerechtigkeit des Stadions bekannt.

Bezüglich der im 2. Verstößebericht angesprochenen Lösungsvorschläge zur weiteren Erhöhung von Rollstuhlfahrerplätzen sowie zur Nutzungsoptimierung des Stadions für blinde, seh- und hörbehinderte Zuschauer werden derzeit die Realisierungsmöglichkeiten aus planerischer, bautechnischer und insbesondere bauaufsichtlicher Sicht geprüft. Dabei ist grundsätzlich auch das Votum des künftigen Betreibers im Hinblick auf die Umsetzung einzelner Maßnahmen in die Entscheidung einzubeziehen.

Darüber hinaus finden ständig umfängliche Gespräche zwischen den beteiligten Verwaltungen sowie Vertretern der Behinderten auf verschiedenen Ebenen statt, in denen die Thematik ausführlich erörtert wird und wobei von

Seiten der Verwaltung, insbesondere der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als Vertragspartner des Baukonzessionärs Walter Bau AG, zugesagt wurde, im Rahmen der Möglichkeiten die Umbauplanung für das Olympiastadion im Hinblick auf die Verbesserung der Situation der Behinderten noch weiter zu optimieren.“

4.1.2 Planung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas (Holocaust-Denkmal)

Es muss leider festgestellt werden, dass die Kritik aus dem Verstößebericht 2000 nicht konstruktiv aufgegriffen wurde und in keinem einzigen Punkt zu einer Veränderung / Verbesserung der Planungen im Sinne einer barrierefreien Gestaltung des Denkmals geführt hat.

Im Gegensatz zur Situation beim Olympiastadion scheint es hier auch keinerlei Bereitschaft mehr zu Korrekturen zu geben, weder bei der für die Baugenehmigung zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung noch bei der für die Planung und Baudurchführung verantwortlichen Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Inzwischen ist mit Datum 12. April 2002 die Baugenehmigung durch SenStadt erteilt worden, und es steht der Baubeginn unmittelbar bevor.

Dennoch oder gerade deshalb muss die Kritik des 1. Verstößeberichts in vollem Umfang aufrechterhalten und um folgenden Punkt sogar noch erweitert werden.

Von den ca. 130 Gängen zwischen den Stelen werden nach einem aktuellen Plan der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nur noch 10 (bisher 12) von einer Seite zur anderen durchlaufend berollbar bzw. gefahrlos begehbar sein. Diese Gänge verlaufen alle in West-Ost-Richtung. In Nord-Süd-Richtung ist kein einziger Gang des Stelenfeldes für behinderte Menschen passierbar. Zwei weitere in den Plänen für Rollstuhlfahrer gekennzeichnete Wege können nicht ernsthaft mitgezählt werden, da sie sich an der äußersten südwestlichen Ecke des Stelenfeldes befinden, wo nur einige wenige Stelen mit nur geringer Höhe vorgesehen sind. Neben einer offensichtlich weiteren Reduzierung der Zahl der einigermaßen barrierefreien Gänge wird eine Verschärfung der Diskriminierung behinderter Menschen vor allem darin gesehen, dass durch eine reglementierende Beschilderung dieser 10 Gänge mit Rollstuhlsymbolen der Ausschluss dieses Personenkreises vom übrigen Stelenfeld für alle Besucher auch noch deutlich sichtbar markiert wird. Diese nicht hinnehmbare Stigmatisierung wird ins Grotteske gesteigert, wenn der Zugang zu den 10 Gängen dazu noch nach einem „Einbahnstraßen“-System erfolgen soll.

Ausgegrenzt werden mit Hilfe der Markierungen nicht nur rollstuhlfahrende und gehbehinderte Besucher, sondern ebenso auch sehbehinderte und blinde Menschen, die ebenfalls nur auf diese 10 Gänge verwiesen werden sollen, indem für sie dort kontrastierende rillierte Leitstreifen in das Pflaster eingebracht werden.

Der Gedanke, nur einige Gänge für behinderte Menschen zuzulassen und diesen Personenkreis, der selbst vom systematischen Massenmord während des Faschismus betroffen war, durch eine entsprechende Beschilderung vom Besuch des übrigen Stelenfeldes auszuschließen, ist unerträglich. Eine diskriminierende Beschilderung beleidigt die Opfer ebenso wie die heute lebenden behinderten Menschen und verletzt insgesamt die Würde des Denkmals.

Selbst wenn dies nur behinderte Menschen so empfinden sollten, müsste dies Grund genug sein, die Planungen im Sinne einer barrierefreien Gestaltung des Denkmals für alle Menschen zu verändern.

Einige wesentliche Argumente für eine Korrektur der Planung sollen im folgenden noch einmal zusammengefasst werden:

Die Planung des Denkmals widerspricht der Konzeption des Künstlers (allseitige Begehbarkeit), dem § 51 BauO Berlin (öffentlich zugängliche Bauliche Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein), dem Stiftungsgesetz für das Denkmal (angemessene Würdigung der übrigen Opfergruppen) und dem Landesgleichberechtigungsgesetz (Gleichheitsgrundsatz, Benachteiligungsverbot). Ebenso ist der weitgehende Ausschluss behinderter Menschen mit dem gerade vom Bundestag verabschiedeten Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (Art. 1, §§ 4 und 8) unvereinbar.

Da es sich bei dem Denkmal um einen Bundesbau handelt, soll neben dem schon in Kapitel 2.1 zitierten § 4 Barrierefreiheit an dieser Stelle ausdrücklich auf den Wortlaut des § 8 hingewiesen werden:

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.
- (2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Das Bundesgleichstellungsgesetz trat zwar erst am 1. Mai 2002 in Kraft, es war jedoch zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung (12. 4. 2002) bereits von Bundestag (28. 2. 2002) und vom Bundesrat (22. 3. 2002) beschlossen. Insofern hätte man erwarten können, dass diese Bestimmungen bereits beachtet worden wären.

Mit der Baugenehmigung wurde für das Stelenfeld eine Befreiung von § 51 Bauordnung Berlin ausgesprochen. In einer Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung an den Landesbeirat für Behinderte heißt es:

Die Befreiung wurde erteilt, weil es sich bei der Anlage um ein Denkmal, wenn nicht sogar um ein Kunstobjekt handelt. Es kann jedoch nicht akzeptiert werden, dass die Freiheit der künstlerischen Gestaltung höher bewertet wird als das geltende Recht.

Der Landesbeirat für Behinderte hat sich für eine Anwendung des Verbandsklagerechts gemäß § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz ausgesprochen, da er die erteilte Befreiung von den Anforderungen des § 51 BauO Berlin für rechtswidrig hält.

Inzwischen hat der Sozialverband VdK Landesverband Berlin-Brandenburg beim Verwaltungsgericht Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung gemäß § 15 LGBG eingelegt. Abgesehen von der nicht hinnehmbaren Diskriminierung behinderter Menschen durch die Denkmalsgestaltung sollte noch einmal ernsthaft über mögliche negative Folgen für das Anliegen des Denkmals selbst, aber auch für das Ansehen Berlins und Deutschlands in der Welt nachgedacht werden.

Denn man kann mit Sicherheit davon ausgehen, dass das Denkmal von einer sehr großen Zahl von Besuchern aus aller Welt besucht werden wird. Darunter werden auch viele alte und gebrechliche Menschen sein – sicher auch solche, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind –, z.B. Überlebende des Holocaust oder Angehörige von Opfern.

Besonders Besucher, die aus Ländern kommen, in denen traditionell die Belange behinderter Menschen stärkere Beachtung finden, als dies bisher noch in Deutschland der Fall ist, werden für eine Gestaltung des Denkmals, die behinderte Menschen ausgrenzt, wenig Verständnis haben!

Auf eine möglicherweise verheerende publizistische Wirkung muss nicht besonders hingewiesen werden.

Lösungsvorschlag:

Der Denkmalsboden wird so gestaltet, dass an keiner Stelle Steigungen bzw. Gefälle von mehr als 4 % entstehen. Das äußere Gesamterscheinungsbild des Denkmals würde dadurch – entgegen anders lautenden Behauptungen – nicht verändert werden. Mit einer entschärften Bodengestaltung könnten alle Menschen ohne Reglementierung und ausgrenzende Vorschriften das Denkmal besuchen und erleben. Im Sinne des „design for all“, eines Grundgedankens des Bundesgleichstellungsgesetzes, würde eine barrierefreie Gestaltung der gesamten Anlage einen gefahrlosen Besuch für alle Menschen ermöglichen und damit zugleich eine Reihe von bisher ungelösten Sicherheits- und Haftungsproblemen erledigen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin Maria Krautzberger in Vertretung des Senators vom 30. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„Ich teile Ihre Auffassung, dass rollstuhlgebundene Personen das Denkmal für die ermordeten Juden Europas möglichst in allen Bereichen durchfahren können sollen.

Andererseits muss sichergestellt werden, dass der Entwurf des Architekten in seinen wesentlichen charakteristischen Merkmalen erhalten bleibt.

Bei dem Denkmal handelt es sich um eine öffentlich zugängliche bauliche Anlage, die zugleich ein Kunstwerk ist. Aus dieser besonderen Zweckbestimmung ergibt sich im Spannungsfeld zwischen künstlerischer Ausdrucksform und Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen die Abwägung, was zur rollstuhlgerechten Zugänglichkeit des Stelenfeldes angemessen ist. Dabei sind die Wesensmerkmale des Kunstwerkes gegen die zweckentsprechende Nutzung durch Rollstuhlfahrer (ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe) abzuwägen.

Ich halte den gefundenen Kompromiss, wonach eine Durchfahrbarkeit in einigen wesentlichen Achsen des Denkmals gewährleistet ist, unter den gegebenen Umständen für angemessen.“

Bemerkungen zur Planung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas (Holocaust-Denkmal) des Bezirksbürgermeisters von Marzahn-Hellersdorf Uwe Klett, Schreiben vom 29. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„Ihren Ausführungen zum Holocaust-Denkmal folge ich ungeteilt.

Die außerordentlich begrenzte Nutzbarkeit der Anlage durch mobilitätsbehinderte Besucher ist so nicht hinzunehmen. Der Anspruch des Architekten und der Initiatoren war es immer, nicht allein ein Denkmal zu schaffen, sondern ein erlebbares Denkmal, das in seiner bedrückenden Atmosphäre eine emotionale Ansprache an die Besucher hervorrufen soll. Behinderten Menschen wird mit der vorliegenden Planung genau dieses Erleben und Gedenken durch rein bauliche Dinge erschwert. Ich erachte es als absolut notwendig, dass im Interesse aller behinderten Menschen, die in Zukunft dieses Mahnmal besuchen, eine an der Gesamtnutzbarkeit orientierte Lösung herbeigeführt wird.“

4.1.3 Zugang des Bürogebäudes Karl-Liebknecht-Straße 31 - 33

Das Bürogebäude, das jetzt in wesentlichen Teilen durch eine nachgeordnete Bundesbehörde genutzt wird und in Verwaltung der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH steht, wurde in den 90er Jahren bei der Nutzung durch eine Krankenkasse von der Straßenseite an einem Eingang barrierefrei mit einer Rampe erschlossen. Zwischenzeitliche Modernisierungsmaßnahmen führten zur ersatzlosen Entfernung der Rampe mit der Begründung einer hierfür nicht vorliegenden Baugenehmigung.

Alle Bemühungen zur Herstellung des alten barrierefreien Zustandes sowie zur weiteren barrierefreien Erschließung des öffentlich zugänglichen Gebäudes scheiterten an der ablehnenden Haltung der TLG, bzw. der Nichtnachvollziehbarkeit der erforderlichen Genehmigungsverfahren durch das BA Mitte. Leider führte selbst der persönliche Einsatz des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Bundesfinanzminister zu keinem anderen Ergebnis.

Lösungsvorschlag:

Notwendig ist eine eindeutige Klärung der rechtlichen Voraussetzungen im BA Mitte mit Unterstützung durch SenStadt.

Stellungnahme des Bezirksamts Mitte von Berlin, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Joachim Zeller, eingegangen am 15. 8. 2002:

„Ergänzend zum dargelegten Sachverhalt ist zu bemerken, dass sich die ehemals vorhandene Rampe für Behinderte auf öffentlichem Straßenland befand und es für diese Rampe keine Baugenehmigung gab.

Der Abriss der Rampe ist nach unseren Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Fassade erfolgt. Das Gebäude hat jedoch aus altem Bestand einen behindertengerechten Zugang von der rückwärtigen Front. Das Gebäude war immer Bürogebäude und wurde in seinen wesentlichen Teilen nicht umgenutzt, so dass es keine baurechtlich zulässige Möglichkeit gibt, einen behindertengerechten Ausbau nachträglich zu fordern.

Möglich wäre daher nur ein Wiederaufbau aus gutem Willen und Verständnis für behinderte Menschen. Da aber selbst der Eigentümer, hier in Gestalt des Bundesfinanzministers, dies ablehnt, hat das Bezirksamt keine rechtliche Handhabe, dagegen vorzugehen. Außerdem müsste das Straßenamt dem Bau einer Rampe auf öffentlichem Straßenland zustimmen, was allerdings in nur ganz wenigen Fällen ausnahmsweise bisher geschehen ist.

Am 29.08.2002 findet wegen des Bürogebäudes noch einmal eine Besprechung bei der Stadträtin für Stadtentwicklung, Frau Dubrau, statt. Ob es doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung kommt, bleibt abzuwarten.“

4.1.4 Eingliederungshilfe behinderter Studierender: Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 07. 02. 2001

Mit Artikel IX des Gesetzes zu Artikel 11 VvB wurde das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) so geändert, dass nunmehr die Hochschulen „die erforderlichen Hilfen“ für behinderte Studierende zur Verfügung stellen sollen (§ 9 Abs. 2 BerlHG).

Bisher geschah dies im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG durch die Sozialämter der Bezirke. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte – etwas verspätet – erst zum Jahresende 2000 mit einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur (SenWFK), den Hochschulen und dem Studentenwerk, das zum 1. 1. 2001 mit der Leistungserbringung beauftragt wurde. Die benötigten finanziellen Mittel waren zuvor bei den Bezirksämtern erhoben und auf rund 400.000 DM (gut 200.000 €) beziffert worden, die anteilig den Globalhaushalten der Bezirksämter entzogen und dem Etat der Wissenschaftsverwaltung zugeschlagen wurden. Zur reibungslosen Umsetzung wurden dem Studentenwerk von der Wissenschaftsverwaltung „Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs 2 BerlHG“ mit Datum 29. 12. 2000, in geänderter Fassung vom 7. 2. 2001, an die Hand gegeben.

Nach Auskunft der Wissenschaftsverwaltung konnte die Übertragung der Hilfestellung für behinderte Studierende von den Bezirksämtern auf die Hochschulen, namentlich auf das Studentenwerk, erfolgreich durchgeführt werden.

Dies funktionierte jedoch nur deshalb, weil das Studentenwerk nach wie vor die Fahrtkosten zum und vom Studienort nicht übernimmt und die Hilfeberechtigten dazu wie früher an die Eingliederungshilfe der Bezirksämter verweist.

In dieser Frage ist ein Rechtsstreit anhängig, der in einer vorläufigen Entscheidung zur Stützung der Auffassung der Wissenschaftsverwaltung geführt hat. Die Bezirksämter haben deshalb die Fahrtkosten wie bisher weiter bewilligt.

Jedoch muss in der Tatsache, dass hilfeschuchende behinderte Studierende die Hilfen nicht aus einer Hand erhalten, als Benachteiligung angesehen werden. Dies betrifft auch einen den Antragstellern rechtmäßig zustehenden Mehrbedarf, der deshalb ebenfalls über das Studentenwerk ausgezahlt werden sollte.

Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits sind deshalb erneute Vereinbarungen zwischen SenGesSozV und SenWFK über einen Finanzausgleich zu treffen, um möglichst schnell das Prinzip der Hilfe aus einer Hand umsetzen zu können.

Zusätzlich dazu ist die Tatsache zu kritisieren, dass die Wissenschaftsverwaltung gegenwärtig nicht auf eine mögliche unvorhergesehene Erhöhung der Kosten vorbereitet ist – etwa durch nach Berlin kommende gehörlose Studierende, die einen Anspruch auf Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern im Studium hätten, oder durch eine erhöhte Inanspruchnahme der Möglichkeit eines Zweitstudiums oder durch Anträge von ausländischen behinderten Studierenden, die früher keinen Leistungsanspruch hatten und deshalb auch nicht in die Ermittlung des Budgets des Studentenwerks mit eingegangen waren.

Lösungsvorschlag:

Die Richtlinien zur Bewilligung der erforderlichen Hilfen für behinderte Studierende sind so weiter zu entwickeln, dass sowohl die Fahrtkosten zum und vom Studienort als auch der Mehrbedarf zusammen mit den übrigen erforderlichen Hilfen aus einer Hand durch das Studentenwerk gewährt werden können. Dazu muss umgehend eine Vereinbarung über einen Finanzausgleich zwischen den Senatsverwaltungen für GesSozV und WFK getroffen werden. Die Wissenschaftsverwaltung ist aufgefordert, das Budget des Studentenwerks für die erforderlichen Hilfen gemäß § 9 Abs. 2 BerlHG so finanziell abzufedern, dass auch bei einer Überschreitung des Budgets auf Grund einer verstärkten Inanspruchnahme durch behinderte Studierende Benachteiligungen ausgeschlossen werden können.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Schreiben des Senators Dr. Thomas Flierl vom 4. 8. 2002

„Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist bereit, das Studentenwerk darum zu bitten, von den Bezirken zusätzlich zur Bewilligung der individuellen Integrationshilfen an behinderte Studierende auch die Fahrkostenerstattung zu übernehmen. Sie verhandelt zur Zeit mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz über Art und Umfang des finanziellen Ausgleichs der pro Jahr geleisteten Aufwendungen.

Der behinderungsbedingte "Mehrbedarf" (§ 23 BSHG) ist eine Teilmenge der "Hilfen zum Lebensunterhalt" (Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes). Seine Bewilligung dem Studentenwerk zu übertragen, würde bedeuten, sie aus diesem Zusammenhang herauszulösen. Ein großer Teil der behinderten Studierenden bliebe weiter auf das Sozialamt angewiesen, das Ziel der "Hilfen aus einer Hand" unerreicht. Auch die Senatssozialverwaltung zögert deshalb offenbar, sich die Forderung zu Eigen zu machen. Eine abschließende Stellungnahme von dort steht noch aus.“

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Schreiben der Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner vom 24. 7. 2002:

„Der Sachverhalt ist zutreffend dargestellt worden. Auch ich strebe die Hilfe aus einer Hand bei der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit einem Hochschulstudium der behinderten Studierenden an. Aus diesem Grunde bemühe ich mich bei der Sen WissForsch um die Übernahme der Fahrtkosten zum und vom Studienort durch das Studentenwerk. Leider konnte ich bisher bei der Sen WissForsch hierfür keine Bereitschaft erkennen.

Ob es zweckmäßig ist, dass der Mehrbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt auch vom Studentenwerk an die Studierenden mit Behinderung gewährt werden soll, wird zurzeit geprüft.“

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.09.2002:

„Inzwischen hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 13.09.2002 ihre Bereitschaft erklärt, gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der behinderungsbedingte Mehrbedarf übernommen werden könnte.“

4.1.5 Erneute Verschiebung des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen an der Humboldt-Universität

Nachdem die nach § 14 LGBG vorgesehene Einführung eines Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen von der Wissenschaftsverwaltung im Sommer 2000 zügig auf den Weg gebracht worden war, sollte nach einer weiteren notwendigen Vorlaufzeit der Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2002 / 2003 an der Humboldt-Universität erfolgen. Dieser Zeitplan wurde – für Außenstehende kaum wahrnehmbar – insofern verändert, als der Studienbetrieb zwar im WS 2002 / 03 aufgenommen werden sollte, jedoch

zunächst nur in den für die Lehrerausbildung notwendigen Studienanteilen. Im Verstößebericht 2000 wurde bereits kritisiert, dass dies eine faktische Verschiebung des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen um ein ganzes Jahr bedeutete. Auf Grund der zeitlichen Verzögerung könnten möglicherweise die in § 13 genannten Fristen für eine Unterrichtserteilung in Deutscher Gebärdensprache in Schulen für hörbehinderte Menschen nicht eingehalten werden. Auch könne der Mangel an qualifizierten Dolmetschern nicht schnell genug behoben werden, wenn die Schaffung weiterer Ausbildungsmöglichkeiten auf die lange Bank geschoben würde.

Nun stellt sich heraus, dass es nicht gelungen ist, die erste Professorenstelle rechtzeitig für das kommende Wintersemester zu besetzen, so dass die Aufnahme des Studienbetriebs mindestens um ein weiteres halbes Jahr vertagt worden ist.

Aus diesem Grunde muss die Kritik des 1. Verstößeberichts wiederholt werden:

Eine weitere zeitliche Verzögerung hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensplanung hörbehinderter Menschen und ihrer Familien, insbesondere der Kinder, die auf eine Verwirklichung ihres Rechts auf gleichberechtigte Kommunikation und Chancengleichheit im Wissenserwerb nun ein weiteres Jahr warten müssen.

Kommunikation in der Muttersprache und gleichberechtigte intellektuelle Entwicklung berühren Menschenrechte und können nicht auf die Zeitschiene geschoben werden, ohne sich des Vorwurfs einer Diskriminierung im Sinne des LGBG schuldig zu machen.

Mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als gleichberechtigter Sprache hat das Land Berlin eine große Verantwortung gegenüber den gehörlosen Menschen, insbesondere den gehörlosen Kindern, übernommen.

Lösungsvorschlag:

Wissenschaftsverwaltung und Humboldt-Universität sind aufgerufen, den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen unverzüglich auf den Weg zu bringen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Schreiben des Senators Dr. Thomas Flierl vom 4. 8. 2002:

„Von den im Wintersemester 2001 / 2002 ausgeschriebenen Professuren kann voraussichtlich eine noch 2002 besetzt werden; das Berufungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Für die Einrichtung einer Ausbildung für Gebärdendolmetscher sowie zur Ausbildung der Lehramtskandidaten in der Gebärdensprache sind ab 2003 die Mittel durch den Hochschulvertrag zwischen der Humboldt-Universität und dem Land Berlin bis 2005 gesichert. Die Humboldt-Universität wird schon aus dem Haushalt 2002 die erforderlichen Mittel bereit stellen.“

4.2 Im Berichtszeitraum 2001 / 2002 festgestellte Verstöße

4.2.1 DIN-Vorschriften mit nicht nachvollziehbaren Ausnahmen

Nachdem im Land Berlin über viele Jahre von den einschlägigen DIN-Vorschriften zum behindertengerechten Bauen 18024 Teil I und II sowie 18025 Teil I und II lediglich die DIN 18024 Teil II, dazu in der veralteten Fassung von 1976, als technische Baubestimmung eingeführt war und seitens der behinderten Menschen und ihrer Organisationen immer wieder Kritik wegen diskriminierender Bauausführungen laut wurde, beschloss die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Frühjahr 2001, zum 1. Mai 2001 alle vier DIN-Vorschriften in die Liste der technischen Baubestimmungen aufzunehmen. Bei diesem Verfahren muss kritisiert werden, dass eine im Vorfeld der Einführung der DIN-Vorschriften verabredete und nach dem LGBG vorgeschriebene Beteiligung des LfB sowie eine Besprechung in der Bau-AG seitens SenStadt abgesagt wurden mit der Begründung, es bestehe kein Besprechungsbedarf, da die vier DIN-Normen in Gänze als technische Baubestimmungen übernommen würden.

Später musste jedoch festgestellt werden, dass eine Reihe von Vorschriften – insbesondere für sehbehinderte Menschen – als nicht verpflichtend aufgenommen waren.

Der Landesbeirat für Behinderte sah darin einen Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und forderte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf, zu einem detaillierten Fragenkatalog schriftlich Stellung zu nehmen sowie die Ausnahmen zurückzunehmen.

Inzwischen hat ein Vertreter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Beratungsstelle „Bauen für Behinderte“, zwar immer noch nicht schriftlich, jedoch mündlich durch persönlichen Vortrag im Landesbeirat für Behinderte den Vorgang aus Sicht seiner Verwaltung erläutert.

Als Fazit wurde angekündigt, dass bei der nächsten notwendigen Festlegung der Liste der technischen Baubestimmungen zum 1. Mai 2003 auch die jetzt ausgenommenen Bestimmungen in Kraft gesetzt würden.

Lösungsvorschlag:

Rechtzeitig vor dem 1. Mai 2003 sollen die in Rede stehenden DIN-Vorschriften und die Fortsetzung ihrer Einordnung in die Liste der technischen Baubestimmungen in der AG Bauen und Verkehr bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unter Beteiligung des LfB eingehend behandelt werden.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin Maria Krautzberger in Vertretung des Senators vom 30. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„Die Aufnahme der DIN-Vorschriften DIN 18024 und 18025 in die Liste der technischen Baubestimmungen im Frühjahr 2001 ging auf die Empfehlung der Fachkommission Bauaufsicht zurück und sollte eine bundesweite Vereinheitlichung der eingeführten DIN-Vorschriften sicherstellen. Dies konnte letztendlich nur durch die Einschränkung der DIN-Vorschriften realisiert werden.

Es ist vorgesehen, die in Rede stehenden DIN-Vorschriften und deren Einordnung mit Ihnen im Rahmen der Bearbeitung der neuen BauO Bln zu beraten. Da jedoch die DIN-Vorschriften in engem Zusammenhang mit der mustertreuen Umsetzung der Regelungen der Musterbauordnung stehen, ist eine abschließende Entscheidung im Rahmen der Berliner Gesetzgebung vorgesehen. Eine rechtzeitige Information der Betroffenen ist vorgesehen.“

4.2.2 Weitere Verzögerung beim Bau einer Ampelanlage in Weißensee

Im Zusammenhang mit dem tödlichen Unfall der blinden Bürgerin Marga Legal am 30. 11. 2001 in der Berliner Allee / Höhe Falkenberger Straße (Weißensee) wurde zum wiederholten Male vom Allgemeinen Blinden- und Sehbehinderten-Verein (ABSV) und unterstützt durch das Büro des LfB der Bau der längst überfälligen Lichtsignalanlage (LSA) an der Berliner Allee / Höhe Falkenberger Straße in Weißensee angemahnt.

Obwohl seit vielen Jahren bekannt ist, dass an dieser Stelle die Berliner Allee nur unter Lebensgefahr überquert werden kann und dass insbesondere die Bewohner des nahegelegenen Seniorenheims für Blinde, die z.B. Einkaufsmöglichkeiten auf der anderen Straßenseite erreichen wollen, stark gefährdet sind, gibt es leider bis heute eine bereits vor längerer Zeit vom Polizeipräsidenten angeordnete LSA nicht.

Neuerliche Aktivitäten des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. (ABSV) sowie Nachforschungen durch das LfB-Büro hatten offensichtlich dazu geführt, dass nun endlich die notwendigen Planungsarbeiten für die LSA durchgeführt wurden und im Februar 2002 mit dem Bau begonnen werden sollte.

Leider haben die Bauarbeiten noch immer nicht begonnen, und die gefährliche Überquerungssituation besteht weiter.

Lösungsvorschlag:

Die Lichtsignalanlage an der Berliner Allee wird sofort gebaut. Alternativ soll geprüft werden, ob mit einer temporären Lösung mittels einer mobilen Ampel die Gefahrenstelle entschärft werden kann.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin Maria Krautzberger in Vertretung des Senators vom 30. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„Der Auftrag der Errichtung der Lichtsignalanlage wurde nach Durchführung einer Ausschreibung bereits im September 2001 an die Fa. Siemens erteilt. Probleme bereitete die Ermittlung der notwendigen Straßenbauarbeiten für den Bau der Lichtsignalanlage durch das Tiefbauamt Pankow.

Nach Ausschreibung dieser Leistungen durch das Tiefbauamt im April 2002 ist der Auftrag ebenfalls erteilt worden, so dass jetzt mit der Bauausführung begonnen werden kann.“

Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 26. 9. 2002:

„Die Lichtsignalanlage Falkenberger Straße / Berliner Allee wurde am 19.09.2002 in Betrieb genommen.“

Stellungnahme des Bezirksamts Pankow, Schreiben des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters Johannes Lehmann vom 9. 8. 2002:

„Für den Bezirk Pankow von Berlin beantworte ich die von Ihnen aufgezeigte weitere Verzögerung beim Bau der Lichtsignalanlage Berliner Allee / Falkenberger Straße im Ortsteil Weißensee in der Nähe der Blindenwohnstätte dahingehend, dass die Baumaßnahmen zur Fertigstellung der LSA begonnen haben.

Die Maste sind bereits aufgestellt; es sind aber noch Verkabelungen erforderlich. Die notwendigen Straßenbaumaßnahmen (u.a. Straßenverschwenkung) werden am 12. August beginnen können und voraussichtlich 2 Wochen andauern.

Mit der Inbetriebnahme der LSA kann etwa Ende August d.J. gerechnet werden.

Eine provisorische LSA erscheint aufgrund der Zeitnähe nicht erforderlich und würde auch den Bauablauf behindern.

Auch ich hätte es begrüßt, wenn die Fertigstellung dieser vor allem für die Sicherheit der Bewohner der Blindenwohnstätte wichtigen LSA früher erfolgt wäre.“

4.2.3 Begrenzung des landesweiten Schulversuchs „Integration geistig- und schwermehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler in der allgemeinbildenden Oberschule (Sekundarstufe I)“ auf nur fünf Schulen bzw. Klassen

Aus Kostengründen werden im Schuljahr 2002 / 2003 wieder nur 5 Integrationsklassen im Rahmen des landesweiten Schulversuchs „Integration geistig- und schwermehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler in der allgemeinbildenden Oberschule (Sekundarstufe I)“ eingerichtet. Damit werden zum wiederholten Male einige Kinder mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bzw. „Schwermehrfachbehinderung“, die während ihrer Grundschulzeit erfolgreich am gemeinsamen Unterricht in Integrationsklassen teilgenommen haben, nunmehr auf die Sonderschule verwiesen.

Bisher sah das Konzept des landesweiten Schulversuchs Integrationsklassen mit jeweils zwei Schülerinnen / Schülern dieses Förderschwerpunkts vor. Bei 5 eingerichteten Klassen stehen also nur 10 Plätze zur Verfügung. Die Schulverwaltung schlägt den fünf ausgewählten Schulen vor, drei Kinder pro Klasse aufzunehmen, wodurch die Platzzahl auf 15 erhöht würde. Nicht alle Schulen folgen dieser Empfehlung, da sie darin eine nicht zulässige Verschlechterung der Bedingungen und eine Veränderung der Zielstellung des landesweiten Schulversuchs sehen. Die vorhandene Platzzahl ist also kleiner als 15 bei einem Bedarf von ca. 20.

Spätestens seit Beginn des Schuljahrs 2001 / 2002 ist bekannt, dass die Zahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler in den sechsten Klassen bei etwa 20 liegt. Seitens des LfB wurde bereits im Zusammenhang der Planungen für das Schuljahr 2000 / 2001 gegenüber dem Schulsenator als unzulässige Diskriminierung beanstandet, dass Schülerinnen und Schüler nach erfolgreicher Integration in der Grundschule beim Übergang in die SEK I nicht in den landesweiten Schulversuch aufgenommen und statt dessen an die Sonderschule verwiesen wurden. Die Schulverwaltung wurde aufgefordert, den Umfang des landesweiten Schulversuchs der Zahl der sich tatsächlich in den jeweils sechsten Klassen befindenden geistig- und schwermehrfachbehinderten Schülerinnen und Schüler anzupassen, um einen Bruch in der integrativen Schullaufbahn dieser Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Mit der wiederholten Begrenzung des landesweiten Schulversuchs auf nur fünf Klassen bei ca. 20 in Frage kommenden Schülerinnen und Schülern stellt die Nichtberücksichtigung

eines Teils dieser Schülerinnen und Schüler eine nicht zulässige Benachteiligung im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes dar. Die Benachteiligung und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegen darin, dass einigen Kindern zugemutet werden soll, von einer Regelschule auf eine Sonderschule zu wechseln, ohne dass dafür pädagogische Gründe vorliegen.

Der Auffassung der Schulverwaltung, die Überweisung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Sonderschule stelle nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 keine Benachteiligung dar, kann nicht gefolgt werden, da es sich hier um eine verkürzte Darstellung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung handelt. Diese trifft keine Aussage über die Qualität der Förderung in einer Integrationsklasse oder in einer Sonderschule, sondern bestätigt lediglich die Rechtmäßigkeit eines gesetzlichen Haushaltsvorbehalts bezüglich der vorhandenen Ressourcen für den gemeinsamen Unterricht.

Der in § 10a Abs. 8 des Berliner Schulgesetzes fest geschriebene Haushaltsvorbehalt verpflichtet jedoch die Schulverwaltung, die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt wird. Dies ist insbesondere dann möglich und geboten, wenn auf Grund der Datenlage - wie beim landesweiten Schulversuch - langfristig geplant werden kann.

Im Übrigen wird an dieser Stelle die Kritik aus dem 1. Verstößebericht wiederholt, wonach die weitere Aufrechterhaltung des Haushaltsvorbehalts für den gemeinsamen Unterricht mit dem Anliegen des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 17. Mai 1999 nicht vereinbar und nicht mehr zeitgemäß sei. In diesem Zusammenhang wird die Aussage der Schulverwaltung in ihrer Stellungnahme zum 1. Verstößebericht grundsätzlich unterstützt. Dort heißt es:

Die Frage der generellen Aufhebung des in §10 a SchulG für Berlin verankerten Vorbehaltes, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur durchgeführt werden kann, wenn der Haushaltsplan entsprechende Stellen und Mittel vorsieht, die für die Beschulung in der allgemeinen Schule erforderlich sind, ist nur parlamentarisch zu lösen. Der in § 10 Abs.8 des Berliner Schulgesetzes festgeschriebenen Haushaltsvorbehalt ist wesentliche Hürde der Weiterentwicklung und zugleich Ursache der beanstandeten Einzelfälle.

Lösungsvorschlag:

Für die kommenden Schuljahre wird sicher gestellt, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die am gemeinsamen Unterricht in der Grundschule teilnehmen, diese Unterrichtsform nach der sechsten Klasse in der SEK I fortsetzen können. Bei Weiterführung des Landesweiten Schulversuchs zur Integration geistig und schwer mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler in der SEK I ist die Anzahl der am Schulversuch teilnehmenden Schulen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass bei der Auswahl dieser Schulen auch das Prinzip der Wohnortnähe berücksichtigt wird.

Im Zusammenhang mit der geplanten Verabschiedung eines neuen Schulgesetzes sollte der Haushaltsvorbehalt für den gemeinsamen Unterricht abgeschafft werden.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Schreiben vom 7. 8. 2002:

„Im Rahmen der zum Schuljahr 2002/03 neu beginnenden und zu finanzierenden Integrationsmaßnahmen können - wie in den Vorjahren auch - im 7. Jg. fünf Integrationsklassen im landesweiten Schulversuch „Integration geistig-/schwer- mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler in der allgemeinbildenden Oberschule (Sekundarstufe I)“ eingerichtet werden. Damit sind erstmals im Schulversuch insgesamt 20 Integrationsklassen (in jedem Jahrgang fünf) vorhanden und damit die geplante Kapazität ausgelastet. Die Oberschulen, die einen Antrag auf Einrichtung einer Schulversuchsklasse gestellt haben, sind bereit, jeweils drei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ aufzunehmen, so dass optional 14/15 Integrationsschülerinnen und -schüler untergebracht werden können. Die konkreten Zuordnungen

werden von der Schulaufsicht in den Außenstellen des Landesschulamtes in Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Schulamt getroffen und organisiert. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Schulversuches ist wegen der begrenzten Ressourcen nicht realisierbar. Die entsprechende Obergrenze wurde den beteiligten Schulen im Rahmen des Genehmigungsschreibens rechtzeitig mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf einen gesicherten Platz im landesweiten Schulversuch gibt es nicht. Darauf wurde in der Regel auch bei der Aufnahme in die Grundschule hingewiesen. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des Landesgleichberechtigungsgesetzes liegt nicht vor.“

4.2.4 Diskriminierende Formulierungen im Entwurf für ein neues Schulgesetz

Der im April 2001 von der Schulverwaltung vorgelegte Entwurf für ein neues Schulgesetz rief bei Eltern und Lehrern, die sich für den gemeinsamen Unterricht einsetzen, große Empörung über diskriminierende Formulierungen in § 38 Abs. 4 hervor.

Danach sollen Schulleiterinnen und Schulleiter das Recht bekommen, die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abzulehnen, wenn einer gemeinsamen Unterrichtung schutzwürdige Belange der nicht behinderten Schülerinnen und Schüler entgegenstünden.

Diese Aussage ist in höchstem Maße diskriminierend und nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz verboten.

Auch wenn der erste Entwurf für ein neues Schulgesetz inzwischen überarbeitet wird und die diskriminierenden Formulierungen gestrichen werden sollen, muss an dieser Stelle ein Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen so lange angezeigt werden, wie die überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfes nicht vorliegt.

Lösungsvorschlag:

Der veränderte Schulgesetzentwurf sollte so schnell wie möglich veröffentlicht werden, damit erneut eine breite Diskussion darüber stattfinden kann. Es muss sicher gestellt werden, dass auch in Zukunft Formulierungen wie die beanstandeten auf keinen Fall Eingang in Gesetzes- oder Verordnungstexte finden können.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Schreiben vom 7. 8. 2002:

„Mit dem von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport im März 2001 vorgestellten Entwurf für ein neues Schulgesetz wird die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeine Schule gestärkt. So obliegt es danach den Erziehungsberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler, ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschule) anzumelden. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er darf nach § 38 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzentwurfes ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf allerdings dann nicht in die allgemeine Schule aufnehmen, wenn für eine angemessene Förderung durch die allgemeine Schule die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind oder dem gemeinsamen Unterricht schutzwürdige Belange der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entgegen stehen.

Diese Schranke für das Wahlrecht der Eltern ist nicht diskriminierend; sie verstößt weder gegen das Verbot zur Benachteiligung Behinderter aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG noch gegen das landesverfassungsrechtliche Gebot aus Art. 11 Satz 2 Verfassung von Berlin, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „schutzwürdigen Belange der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“ als Grenze für eine gemeinsame Beschulung wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1997 „zum Verbot der Benachteiligung Behinderter (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) im Bereich des

Schulwesens“ aufgegriffen (BVerfGE 96, 288). In dieser Entscheidung verlangt das Bundesverfassungsgericht für eine Überweisung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Sonderschule seitens der Schulbehörde eine „Gesamtbetrachtung, dass seine Erziehung und Unterrichtung an der Regelschule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler, der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen“ (BVerfGE 96, 288 [312]).

Die Berücksichtigung der „Belange der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“ diskriminiert nicht die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Mit dieser rechtlichen Kategorie wird erst eine umfassende Abwägung möglich, in welcher Schule – allgemeine Schule oder Sonderschule – eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Beachtung der pädagogischen Situation einer Klasse die bestmögliche Förderung erfährt.

Auf Grund der als diskriminierend empfundenen Formulierung hat sich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport dennoch entschlossen, auf die beanstandete Textpassage in dem aktuellen Schulgesetzentwurf zu verzichten.“

4.3 Festgestellte Benachteiligungen behinderter Menschen

4.3.1 Barrieren im neuen Tempodrom

Sofort nach Eröffnung des neuen Tempodroms gab es mehrere Beschwerden von behinderten Besuchern, die sich auf Grund schlechter Platzierungs- und Sichtverhältnisse bei Veranstaltungen benachteiligt fühlten. Die gesamte bauliche Anlage Tempodrom ist unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit ungünstig gestaltet. So stellt das von außen ebenerdig zugängliche große Foyer in Bezug auf die Zuschauerplätze eine Zwischenebene dar. Das bedeutet, dass sich alle Besucher entweder eine halbe Treppe nach unten zu den Plätzen auf der Ebene der Manege oder eine halbe Treppe nach oben zu den Plätzen auf dem Zuschauerrang bewegen müssen. Für Rollstuhlbenutzer und gehbehinderte Menschen steht ein (!) öffentlicher Aufzug zur Verfügung, der – wie gesagt – in jedem Falle benutzt werden muss.

Zuschauerplätze für Rollstuhlbenutzer gibt es bislang nur auf der Ebene der Manege. Eine Sicht von oben, also vom Rang, ist wegen des fehlenden Bewegungsraumes dort nicht möglich. Bei bestimmten Veranstaltungen, wenn z.B. wie bei Rock-Konzerten der größte Teil des Publikums auf den Beinen ist und tanzt, hat ein Rollstuhlfahrer keine Chance, von der Bühne etwas zu sehen.

Bei einer Berollung / Begehung, an der neben Verantwortlichen vom Tempodrom Vertreter/innen der Bauaufsicht des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg und der LfB teilnahmen, wurden gemeinsam Überlegungen darüber angestellt, wie auf dem Rang Rollstuhlfahrerstellplätze geschaffen werden könnten. Es wurde eine Möglichkeit gefunden, die bei einem geringfügigen Umbau an drei Stellen insgesamt 10 Rollstuhlfahrerplätze auf der Rangebene schaffen würde.

In der kleinen Arena befindet sich eine diskriminierende Sonderloge für drei Rollstuhlfahrer, die nachträglich eingebaut wurde und an eine Gerüstplattform erinnert. Diese Sonderloge stellt die dort Sitzenden in unangenehmer Weise zur Schau und verschandelt zudem die Rundarchitektur der Arena. Zu kritisieren ist weiter, dass die Spielfläche nur über Stufen erreichbar ist.

Das gesamte Gebäude wird durch graue Betonwände, Treppen und nur schwach kontrastierende Fußböden bei z.T. schlechten Lichtverhältnissen bestimmt. Lang gezogene, dem Rund der großen Arena folgende Treppenkanten – z.T. ohne Zwischengeländer - können selbst von sehenden Menschen schlecht wahrgenommen werden. Für sehbehinderte, aber auch für mobilitätsbehinderte Menschen gibt es dadurch zahlreiche Gefahrenstellen, die auch zur Sicherheit aller Besucherinnen und Besucher entschärft werden sollten.

Lösungsvorschlag:

In der großen Arena werden durch leichte Umbaumaßnahmen, bei denen nur wenige reguläre Plätze verloren gehen, Stellplätze jeweils an den drei Ausgängen zum Foyerbereich geschaffen: am mittleren Ausgang gegenüber der Bühne vier Plätze und an den beiden seitlichen Ausgängen jeweils drei. Dadurch würden sich bei den ca. 3.100 Plätzen der großen Arena die vorgeschriebenen 31 Rollstuhlfahrerplätze sinnvoll aufteilen: 10 auf dem Rang und 21 in der Manege.

Für die kleine Arena sollte über eine diskriminierungsfreie Platzgestaltung weiter nachgedacht werden.

Im gesamten Gebäude sollte durch eine kontrastreiche Kantenmarkierung und optimale Beleuchtung allen Menschen, insbesondere sehbehinderten, ermöglicht werden, sich gefahrlos und ungehindert zu bewegen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin Maria Krautzberger in Vertretung des Senators vom 30. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wurden alle gültigen, behindertenrelevanten Rechtsvorschriften eingehalten. Ein Prozent der Besucherplätze sind Plätze für Rollstuhlbenutzer. Begleitpersonen haben die Möglichkeit, direkt neben den behinderten Besuchern zu sitzen. Ihre Forderung nach Stellplätzen unterschiedlicher Qualität mit Selbststretungsanspruch wurde von der Stiftung Neues Tempodrom als Anregung aufgenommen. Die Stiftung Neues Tempodrom ist durchaus bereit, dieser Forderung im Rahmen der baulichen und finanziellen Möglichkeiten in begrenztem Umfang entgegen zu kommen. Das Problem der gefahrlosen und ungehinderten Nutzung durch blinde und sehbehinderte Menschen wurde durch die AG „Bauen - barrierefrei“ bereits als Arbeitsthema aufgenommen. Es sollen durch Unterstützung der AG der Stiftung Neues Tempodrom Lösungsvorschläge zur z.B. kontrastreichen Kantenmarkierung unterbreitet werden.“

Stellungnahme des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg, aus dem Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Cornelia Reinauer an den Landesbeauftragten vom 30. 8. 2002:

„Zur Problematik „Tempodrom“, die Sie in Ihrem Bericht angesprochen haben, sind inzwischen Beratungen und Begehungen mit den verantwortlichen durchgeführt worden. Hierbei wurde ein mittelfristiges Planungsinstrument / Realisierungsliste für den Betreiber erstellt zur weiteren Optimierung der möglichst barrierefreien Erschließung des Tempodroms.

Weiterhin sollte Ihren Lösungsvorschlägen gefolgt werden, was aber weitestgehend beim Betreiber liegen wird. Bei Rückfragen, welche die Verantwortung des Bezirkes betreffen, steht die Behindertenbeauftragte Ihnen zur Verfügung.

Einen Zusatz zu Ihrer Feststellung von unserem Bauaufsichtsamt möchte ich zitieren: „... bei bestimmten Veranstaltungen, wie bei Rockkonzerten ... hat ein Rollstuhlfahrer keine Chance, von der Bühne etwas zu sehen.“

Vom Bauaufsichtsamt wurden für die hier angesprochene Stehplatzvariante der großen Arena nur Bestuhlungspläne genehmigt, die Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen ausschließlich vor der Bühne vorsehen. Von daher ist hier keine Sichtbeeinträchtigung gegeben.“

4.3.2 Bisher kein Zugang für Rollstuhlfahrer zur Aussichtsplattform des Fernsehturms

Seit Jahren entsteht besonders in der Urlaubszeit das Problem, dass rollstuhlfahrende Berlin-Besucher die Aussichtsplattform des Fernsehturms besuchen wollen. Der Fernsehturm ist jedoch bisher für Rollstuhlbenutzer aus Sicherheitsgründen gesperrt. Auch von in Berlin lebenden behinderten Menschen werden regelmäßig Beschwerden laut und

Unverständnis darüber geäußert, warum man auf viele andere Türme in der Welt auch als Rollstuhlbenutzer fahren könne, nur auf den Berliner Fernsehturm nicht.

Eine Initiative der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Jahre 1999 zur Freigabe des Fernsehturms – und zwar für bis zu sechs Rollstuhlfahrer zugleich – ist offensichtlich am Einspruch der Feuerwehr gescheitert. Dazu kommt, dass in den Gebäuden am Fuß des Turmes der Zugang zu den Aufzügen nicht barrierefrei ist.

Gegenwärtig laufen Gespräche des LfB mit der Berliner Feuerwehr mit dem Ziel, Sicherheitsfragen und das Teilhaberecht behinderter Menschen so aufeinander abzustimmen, dass der Fernsehturm auch von Menschen im Rollstuhl besucht werden kann.

Lösungsvorschlag:

Zusammen mit der Feuerwehr sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und dem Bezirksamt Mitte soll ein Kompromiss gefunden werden, nach dem Menschen im Rollstuhl den Fernsehturm wie alle anderen auch besuchen können.

Die Gebäude am Fuß des Fernsehturms sind unverzüglich barrierefrei umzubauen.

Diskriminierende Bestimmungen in Bezug auf behinderte Menschen in den Verträgen der Betreibergesellschaften sind ersatzlos zu streichen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin Maria Krautzberger in Vertretung des Senators vom 30. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„Für den Fernsehturm besteht aufgrund der erteilten Genehmigung Bestandsschutz, so dass ein wünschenswerter Umbau der Eingangssituation nicht mit den Mitteln des Bauordnungsrechts umgesetzt werden kann.

Für die Benutzung der Aufzugsanlage wurde in Übereinstimmung mit der Berliner Feuerwehr abgestimmt, dass es möglich wäre, für sechs rollstuhlgebundene Personen den Besuch des Öffentlichbereiches des Berliner Fernsehturms (auf 203 und 207 m Höhe) zu gestatten. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass hiermit ein Umbau der Eingangssituation durchgesetzt werden kann. Hier kann nur der Betreiber des Fernsehturms, die Deutsche Telekom AG, ersucht werden, auf freiwilliger Basis Verbesserungen der Erschließung des Eingangsbereichs zu ermöglichen. Entsprechende Gespräche sind von meiner Verwaltung beabsichtigt.“

Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 26.09.2002:

„ Ein aktueller Rettungsversuch der Berliner Feuerwehr am Fernsehturm unter Anwesenheit des zuständigen Bezirksamts und Vertretern der Behindertenverbände ergab, dass die Feuerwehr die 1999 zugesagte Rettungsmöglichkeit für max. sechs Rollstuhlfahrer aufgrund der vorgefundenen Situation zurückzog.“

Stellungnahme des Bezirksamts Mitte von Berlin, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Joachim Zeller, eingegangen am 15. 8. 2002:

„Bezüglich der Besuchsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer hat zuletzt ein Termin mit dem Landesbranddirektor, Herrn Albrecht Brömme, dem Landesbeauftragten für Behinderte, Herrn Martin Marquard, sowie der Bauaufsicht stattgefunden.

Es kam zu keiner Lösung. Die Feuerwehr lehnt weiterhin die Besuchsmöglichkeit für Behinderte im Rollstuhl wegen der nicht vorhandenen sicheren Rettungsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer ab. Die Stadträtin für Stadtentwicklung wünscht diesbezüglich einen neuen Ortstermin, an dem sie persönlich teilnehmen möchte.“

4.3.3 Barrieren in der Alten Nationalgalerie

Im 1. Obergeschoss der Alten Nationalgalerie befindet sich eine Ausstellungsebene, die für Rollstuhlbenutzer nicht erreichbar ist. Die Verwaltung hält eine Treppenraupe vor, mit der Besucher im Faltrollstuhl über die Stufen gebracht werden können. Elektrorollstuhlfahrer sind vom Besuch der höher gelegenen Ausstellungsräume gänzlich ausgeschlossen.

Denkmalschutzgründe und eine vorhandene komplizierte Bausituation hätten nach Aussagen der verantwortlichen Stellen keine andere Lösung zugelassen.

Es wäre jedoch wünschenswert, noch einmal über eine bessere technische Lösung des Problems nachzudenken.

Lösungsvorschlag:

Es sollten alle baulichen Varianten, insbesondere der Einbau eines Treppenschrägaufzugs, der auch für Elektrorollstühle ausgelegt ist, geprüft werden.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Schreiben der Staatssekretärin Maria Krautzberger in Vertretung des Senators vom 30. 7. 2002 an den Landesbeauftragten:

„In der alten Nationalgalerie konnte ein Teil der Räume auf Grund eines Höhenversatzes mit Anbindung über zwei schmale Treppenläufe nicht stufenlos gestaltet werden. Dies war der vorhandenen Bestandssituation geschuldet. Die Beförderung mit einem Treppenlift in diesen Ausstellungsbereich wurde von der weitaus überwiegenden Zahl der betroffenen Besucher positiv aufgenommen.

Ihrem Vorschlag zum Einbau eines Treppenschrägaufzuges kann aus Gründen der Rettungswegesituation nicht entsprochen werden.“

4.3.4 Royal-Palast als Spielstätte der Filmfestspiele ungeeignet

Jedes Jahr zu den Filmfestspielen beschwerten sich rollstuhlfahrende Filminteressierte darüber, dass viele Filme, insbesondere im Rahmen der Wiederholungsveranstaltungen, für die leichter Eintrittskarten erhältlich sind, im Royal-Palast / Europa-Center gezeigt werden, ein Kino, das nur über Treppen und Rolltreppen zu erreichen ist. Dies bedeutet den Ausschluss von rollstuhlfahrenden Festspiel-Gästen von einem wesentlichen Teil der Filmfestspiele. Behinderte Menschen fühlen sich durch die Wahl des Royal-Palastes als Festspiel-Kino benachteiligt. Ein Briefwechsel des LfB mit der Kino- als auch mit der Festspiel-Leitung, in dem seitens des LfB verlangt wurde, dass in Zukunft nur noch Spielstätten berücksichtigt werden dürften, die barrierefrei zugänglich sind, hat bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

Lösungsvorschlag:

Bei den Filmfestspielen sollen nur noch Kinos als Spielstätten ausgewählt werden, die barrierefrei zugänglich sind. Im Falle des Royal-Palastes sollte die Festspielleitung darauf hinwirken, dass der Betreiber für das Kino eine barrierefreie Zugänglichkeit schafft, damit diese Spielstätte – eines der letzten großen Kinos - von allen Menschen gleichermaßen besucht werden kann.

Eine aktuelle Stellungnahme liegt zu diesem Problem nicht vor.

5 Schlussbemerkung

Der vorliegende Verstößebericht zeigt ebenso wie schon der 1. Bericht, dass die Umsetzung des Benachteiligungsverbots und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein schwieriger gesellschaftlicher Prozess ist, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Alle Verwaltungen sind aufgerufen, diesen Prozess mit noch mehr Nachdruck tatkräftig zu unterstützen.

Berlin, den 30. 6. 2002 Martin Marquard

Kontakt: Martin Marquard

Telefon.: 00 49-30 –9028 2917 /2998 /2918 /2046

Telefax: 00 49-30-9028 2166

E-Mail: lfb@sengsv.verwalt-berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/sengessozv/lfbehi/index.html>

Onlinefassung erstellt für <http://www.berlin.de/sengessozv> von [D.Stevens](#) vom 18.10.2002